



INF. 17

7. September 2015

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Anforderungen an MEGC, die aus Nicht-UN-Druckgefäßen bestehen (Kommentar zum informellen Dokument INF.25 der Gemeinsamen Tagung im März 2015)

Kommentar Deutschlands

Einführung

1. Im RID/ADR/ADN sind in Unterabschnitt 6.8.3.6 keine Normen für den Bau von MEGC (Gascontainer mit mehreren Elementen) in Bezug genommen.
2. Die in der Tabelle in Unterabschnitt 6.8.3.6 ADR in Bezug genommene Norm EN 13807:2003 schließt in ihrem Anwendungsbereich MEGC explizit aus.
3. Diese Norm wird derzeit überarbeitet, unter anderem mit dem Ziel, den Anwendungsbereich auf MEGC auszuweiten. Dies wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen, sodass mit der Inbezugnahme einer überarbeiteten Norm nicht vor dem RID/ADR 2019 zu rechnen ist.
4. Bis dahin besteht folglich nur die Möglichkeit, die Anwendung eines anerkannten technischen Regelwerks gemäß Unterabschnitt 6.8.3.7 anzuerkennen. Ein solches existiert aber nicht und würde im Wesentlichen aus dem Verweis auf die Norm EN 13807:2003 oder der partiellen Duplizierung bestehen.

Antrag

5. Deutschland hält es daher für sinnvoll, Unterabschnitt 6.8.3.6 dahingehend zu ergänzen, dass die in der Tabelle des Unterabschnitts 6.8.3.6 ADR in Bezug genommene Norm EN 13807:2003, soweit zutreffend, auch für die Auslegung, Herstellung, Kennzeichnung und Prüfung von MEGC aus Nicht-UN-Druckgefäßen verwendet werden kann.
6. Deutschland schlägt vor, im Unterabschnitt 6.8.3.6 ADR in der Tabelle für die Norm EN 13807:2003 die folgende Bemerkung hinzuzufügen:

"Bem. Diese Norm ist, soweit zutreffend, auch für MEGC aus Nicht-UN-Druckgefäßen anwendbar."

7. Deutschland schlägt vor, im Unterabschnitt 6.8.3.6 RID den bisherigen Wortlaut "(bleibt offen)" wie folgt zu ersetzen:

"Bem. Personen oder Organe, die in den Normen als Verantwortliche gemäß RID ausgewiesen sind, müssen die Vorschriften des RID einhalten.

Die in der nachstehenden Tabelle in Bezug genommene Norm muss wie in der Spalte (4) der Tabelle angegeben für die Ausstellung von Baumusterzulassungen angewendet werden, um die in Spalte (3) der Tabelle genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 zu erfüllen. Die in der Spalte (3) genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 sind in jedem Fall maßgebend. In der Spalte (5) ist der späteste Zeitpunkt angegeben, zu dem bestehende Baumusterzulassungen gemäß Absatz 1.8.7.2.4 zurückgezogen werden müssen; wenn kein Datum angegeben ist, bleibt die Baumusterzulassung bis zu ihrem Ablauf gültig.

Seit dem 1. Januar 2009 ist die Anwendung in Bezug genommener Normen rechtsverbindlich. Ausnahmen sind in Unterabschnitt 6.8.3.7 aufgeführt.

Wenn mehrere Normen für die Anwendung derselben Vorschriften in Bezug genommen sind, ist nur eine dieser Normen, jedoch in ihrer Gesamtheit anzuwenden, sofern in der nachstehenden Tabelle nicht etwas anderes angegeben ist.

Der Anwendungsbereich jeder Norm ist in der Anwendungsbestimmung der Norm definiert, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes festgelegt ist.

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/ Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13807:2003	<p>Ortsbewegliche Gasflaschen – Batterie-Fahrzeuge – Konstruktion, Herstellung, Kennzeichnung und Prüfung</p> <p>Bem. Diese Norm ist, soweit zutreffend, auch für MEGC aus Nicht-UN-Druckgefäßen anwendbar.</p>	<p>6.8.3.1.4, 6.8.3.1.5, 6.8.3.2.18 bis 6.8.3.2.26, 6.8.3.4.10 bis 6.8.3.4.12 und 6.8.3.5.10 bis 6.8.3.5.13</p>	bis auf Weiteres	